

ENTGELTORDNUNG

für die Nutzung der Außensportanlage und der Sporthalle der Stadt Welzow

Präambel

Auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I./07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I./13, Nr. 09) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Welzow in ihrer Sitzung am 04.02.2015 folgende Entgeltordnung für die Nutzung der Außensportanlage und der Sporthalle der Stadt Welzow beschlossen:

§ 1 Zahlungspflicht

1. Für die Nutzung der Außensportanlage und der Sporthalle an der Grundschule Welzow ist außerhalb des Schulsportes ein Entgelt zu entrichten.
2. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach:
 - a. Der Nutzungsdauer
 - b. Der Nutzergruppe

§ 2 Entgelthöhe

1. Für die Nutzung der Sporthalle werden folgende Entgelte erhoben:

- 1.1. Für Trainingsbetrieb und Freizeitsportveranstaltungen

eingetragene, gemeinnützige ortsansässige Sportvereine	8,00 € / h
nicht-ortsansässige Vereine	10,00 € / h
Sport für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahren), die in eingetragenen ortsansässigen Vereinen tätig sind und Behindertensport e.V.	entfällt
Betriebe und Institutionen	20,00 € / h

1.2. Wettkämpfe bzw. Turniere

Eine Gebühr bei Wettkämpfen bzw. Turnieren von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahren) entfällt.

Für die 1. bis 3. Stunde	eingetragene ortsansässige Vereine	8,00 € / h
	allg. Sportgruppen	10,00 € / h
ab 3. Stunde	eingetragene ortsansässige Vereine Pauschalbetrag	25,00 €
	allg. Sportgruppen Pauschalbetrag	40,00 €

1.3. Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter

eingetragene ortsansässige Vereine, pro Veranstaltung	80,00 €
andere Veranstalter, pro Veranstaltung	150,00 €

2. Für die Nutzung der Außensportanlage werden folgende Entgelte erhoben:

2.1. Für Trainingsbetrieb und Freizeitsportveranstaltungen

eingetragene, gemeinnützige ortsansässige Sportvereine	2,00 € / h
nicht-ortsansässige Vereine	3,00 € / h
Sport für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahren), die in eingetragenen ortsansässigen Vereinen tätig sind – Behindertensport e.V.	entfällt
Betriebe und Institutionen	4,00 € / h

2.2. Wettkämpfe und Turniere

Eine Gebühr bei Wettkämpfen bzw. Turnieren von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahren) entfällt.

Für die 1.-3. Stunde	eingetragene ortsansässige Vereine	2,00 € / h
	nicht ortsansässige Vereine	3,00 € / h
ab 3. Stunde	eingetragene ortsansässige Vereine, Pauschalbetrag	10,00 €
	nicht ortsansässige Vereine, Pauschalbetrag	15,00 €

§ 3
Befreiung von der Gebührenpflicht

Auf Antragstellung kann ein Verein von der Bezahlung des Entgeltes befreit werden.
Die Entscheidungsbefugnis obliegt dem Bürgermeister.

§ 4
Erhebung und Fälligkeit

1. Die Stadt Welzow schließt mit den Nutzern nach deren Antragstellung einen Nutzungsvertrag ab. Er beinhaltet die Art, Beginn, Ende und den Zeitraum der Nutzung.
2. Das Entgelt ist durch den Nutzer gemäß Nutzungsvertrag jeweils vierteljährlich bis zum 15. des Quartalsmonates zu zahlen.
3. Die Entgelte für einmalige bzw. kurzfristige Nutzungen sind auf der Grundlage der geschlossenen Nutzungsverträge bis drei Werktage vor der geplanten Veranstaltung zu entrichten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung zur Nutzung der Außensportanlage und der Turnhallen der Stadt Welzow vom 02.05.2002 außer Kraft.

Welzow, den 05.02.2015

gez. Birgit Zuchold
Bürgermeisterin